



NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 23.10.2024
Beginn:	18:00 Uhr
Ende	19:40 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Memmelsdorf

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Schneider, Gerd

Mitglieder des Gemeinderates

Achatzy, Klaus
Braun, Bettina
Buchhorn, Christiane
Büttel, Heinz
Distler, Alfons
Druck, Hugo
Greß, Ina
Hansel, Christian
Hugel, Harald
Lamprecht, Reinhard
Müller, Hans-Werner
Nickoleit, Thomas
Pfister, Silvia
Reinwald, Jürgen
Spahn, Andreas
Starost, Stephan
Tkaczuk, Harald

Ortssprecherin

Einwich, Gudrun

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Gemeinderates

Dusold, Rainer
Mattauch, Martin
Schrauder, Manfred

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1.** Grundsteuerreform;
- 1.1** Informationen zum neuen Messbetrag und die Auswirkungen auf den gemeindlichen Haushalt
Vorlage: II/034/2024
- 1.2** Erlass der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Memmelsdorf (Hebesatzsatzung)
Vorlage: II/036/2024
- 2.** Neuerlass einer Friedhofsgebührensatzung
Vorlage: II/033/2024
- 3.** Zuschussangelegenheiten
- 3.1** Antrag des SV 1950 Merkendorf vom 22.07.2024 auf Zuschuss zur Neuanschaffung von zwei Jugendfußballtoren und Ersatzbeschaffung eines Nassmarkierungsgerätes
Vorlage: II/032/2024
- 4.** Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters
- 5.** Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 25.09.2024

Erster Bürgermeister Gerd Schneider eröffnet um 18:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Die VWG-Fraktion bemängelt die verspätete Zustellung der Ladungsunterlagen durch die Post. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Unterlagen fristgerecht im RIS veröffentlicht wurden.

Beschluss zur Geschäftsordnung:

Der Gemeinderat erklärt seine Zustimmung zur Durchführung der heutigen GR-Sitzung.

Ja 18 Nein 0

Einstimmig beschlossen

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Grundsteuerreform;

1.1 Informationen zum neuen Messbetrag und die Auswirkungen auf den gemeindlichen Haushalt

Mitteilung:

Informationen zum neuen Messbetrag und die Auswirkungen auf den gemeindlichen Haushalt

Am 10. April 2018 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die Grundsteuer wegen veralteter Einheitswerte nicht mehr verfassungsgemäß ist. Bundestag und Bundesrat haben daher im November 2019 unter hohem Zeitdruck ein Bundesgesetz zur Reform der Grundsteuer beschlossen. Außerdem hat der Bundesgesetzgeber durch eine Grundgesetzänderung eine Öffnungsklausel für die Bundesländer für eine eigene landesgesetzliche Regelung geschaffen.

Der Freistaat Bayern hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht und für Bayern einen flächenbezogenen Ansatz für die Bemessung der Grundsteuer gewählt. Das Bayerische Grundsteuergesetz wurde vom Landtag am 23. November 2021 beschlossen. Die aktuellen Hebesätze für die Grundsteuer treten mit Wirkung zum 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Auf Basis der Grundsteuererklärungen von den Eigentümerinnen und Eigentümern werden die neuen Berechnungsgrundlagen seit dem 1. Juli 2022 von den Finanzämtern ermittelt und den Kommunen mittels elektronischen Datenabruf zur Verfügung (seit Frühjahr 2024) gestellt. Auf dieser Grundlage bestimmen die Kommunen die jeweilige Grundsteuerhebesätze. Daher muss auch die Gemeinde Memmelsdorf ihre Grundsteuerhebesätze ab dem Jahr 2025 neu festlegen. Die Grundsteuer mit den neuen Berechnungsgrundlagen wird bei den Grundsteuerpflichtigen erstmalig ab 2025 zahlungswirksam.

Die Grundsteuerreform wird mit der Hebesatzfestlegung für das Jahr 2025 voraussichtlich noch nicht abgeschlossen sein. Es ist davon auszugehen, dass es in den Folgejahren noch zu reformbedingten

Anpassungen bei den Messbetragsdaten kommen wird und dies zu nochmaligen Hebesatzanpassungen führen kann.

Grundlage für die Neufestsetzung bzw. der Höhe der Grundsteuerhebesätze sind die von den Finanzämtern mitgeteilten Grundsteuermessbeträge. Da den Kommunen zum Zeitpunkt der Hebesatzfestlegung noch nicht alle Grundsteuermessbeträge bereitgestellt wurden, ist der jeweilige Hebesatz auf Basis der vorhandenen Messbetragsdaten und mit Hilfe einer Schätzung der ausstehenden Messbetragsdaten zu bestimmen.

Die Zielgenauigkeit der Hebesätze lässt sich voraussichtlich aber erst in den Folgejahren feststellen. Etwaige geringfügige Abweichungen zugunsten des Grundsteueraufkommens widersprechen dabei nicht dem Ziel der Aufkommensneutralität. Es kann bei Aufkommensneutralität keine absolute Genauigkeit geben.

Jede grundlegende Neuausrichtung der Grundsteuer führt zu Veränderungen im Vergleich zur aktuellen Grundsteuerbelastung. Das Bayerische Grundsteuergesetz weicht vom Bewertungsgesetz und Grundsteuergesetz (Bund) für die Grundstücke des Grundvermögens (sog. Grundsteuer B) weitreichend ab. Statt des Verkehrswerts ist Kern des bayerischen Grundsteuermodells die Ermittlung der Berechnungsgrundlage der Grundsteuer nach den Flächengrößen (sog. Flächenmodell). Prägendes Element der Lastenverteilung ist der Äquivalenzgedanke. Auch nach dem Flächenmodell sind Verschiebungen für den Steuerpflichtigen nicht vermeidbar. Manche zahlen mehr und manchen zahlen weniger als vorher.

Für die Kreditwürdigkeit wird die Leistungsfähigkeit der Gemeinde Memmelsdorf von der Kommunalaufsicht Bamberg geprüft. Eine Kreditaufnahme ist in der Regel immer mit Auflagen verbunden. Die Gemeinde hat die Möglichkeit hier vorzubeugen.

Die Grundsteuer hat eine große Bedeutung, da sie unabhängig von Konjunkteinflüssen ist, nicht „abwandern“ kann und daher eine stetige, verlässliche Steuereinnahme ist.

Aufgrund der bevorstehenden Aufnahme von Fremdkapital in den Folgejahren wird empfohlen, zusätzliche Einnahmen über die Grundsteuer zu generieren.

Die Gewährung von freiwilligen Leistungen im Hinblick auf die gemeindliche Verschuldung ist stetig abzuwägen und zu prüfen. Es gilt die vorgeschriebene Kostendeckung bei kostendeckenden Einrichtungen zu beachten.

Sollten jetzt keine zusätzlichen Einnahmen geschaffen werden, besteht die große Gefahr einer vorgegebenen drastischen Steuererhöhung.

1.2 Erlass der Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Memmelsdorf (Hebesatzsatzung)

Von der Verwaltung wird vorgeschlagen, den Hebesatz für die Grundsteuer A und B auf je 310 v. H. festzusetzen.

Aus den Reihen des Gemeinderates werden verschiedene anderslautende Vorschläge geäußert (übereinstimmende Meinung: Grundsteuer A und B je 280 v. H.)

Der Vorsitzende lässt zunächst über den weitergehenden Vorschlag der Verwaltung abstimmen.

Beschluss 1:

Ab dem 01.01.2025 werden die Hebesätze für die Grundsteuer wie folgt festgelegt:

- Grundsteuer A: 310 v. H.
- Grundsteuer B: 310 v. H.

Ja 4 Nein 14
Mehrheitlich abgelehnt

Beschluss 2:

Ab dem 01.01.2025 werden die Hebesätze für die Grundsteuer wie folgt festgelegt:

- Grundsteuer A: 280 v. H.
- Grundsteuer B: 280 v. H.

Ja 14 Nein 4
Mehrheitlich beschlossen

Beschluss 3:

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Memmelsdorf (Hebesatzsatzung) vom

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 ((GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Jahressteuergesetzes 2022 vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) sowie § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 ((BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108)) erlässt die Gemeinde Memmelsdorf folgende Satzung:

§ 1 Erhebungsgrundsätze

Die Gemeinde Memmelsdorf erhebt

- a) von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
- b) eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes

§ 2 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | 280 v. H. |
| 2. Grundsteuer B (für Grundstücke) | 280 v. H. |
| 3. Gewerbesteuer | 370 v.H. |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuersätze der Gemeinde Memmelsdorf (Hebesatzsatzung) vom 17.12.2020 außer Kraft.

Gemeinde Memmelsdorf,

Gerd Schneider
Erster Bürgermeister

Ja 15 Nein 3

Mehrheitlich beschlossen

mehrere Beschlüsse

2. Neuerlass einer Friedhofsgebührensatzung

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Memmelsdorf hat am 30.11.2022 den Beschluss gefasst, die Grabnutzungsgebühren zum 01.01.2025 auf 30 % Deckungsgrad anzupassen.

Ein Auszug aus dem Schreiben des Landratsamtes Bamberg zur Haushaltssatzung für die Gemeinde Memmelsdorf für das Haushaltsjahr 2023 liegt dem Gemeinderat vor (Aussage zu bestehenden Defiziten sowie zum Thema „kostenrechnende Einrichtung Bestattungswesen“:

Die Gemeinde Memmelsdorf weist jeweils zum Jahresende folgende Defizite aus:

Jahr	Rechnungsergebnis
2018	- 144.373,23 €
2019	- 228.810,58 €
2020	- 207.433,39 €
2021	- 184.050,14 €
2022	- 192.060,02 €
2023	- 207.826,39 €

Die Gemeinde muss das Defizit über andere Einnahmequellen wie z.B. Steuereinnahmen ausgleichen.

Auszug aus der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern:

Art. 62 Grundsätze der Einnahmebeschaffung

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. soweit vertretbar und geboten aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
2. im übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Die Rangfolge der Einnahmebeschaffung ist lt. Gesetzgeber klar definiert. Vor Steuererhöhungen sind die Gebühren für kostenrechnende Einrichtungen, „Einnahmen aus besonderen Entgelten“, s. Art. 62 Abs. 2 Nr. 1 GO, anzupassen.

Im Hinblick auf die anstehende Fremdkapitalaufnahme ist es geboten, die Höhe des Deckungsgrades zu prüfen. Durch wirtschaftliches Handeln lassen sich weitere Kostenbelastungen des Bürgers, wie zum Beispiel die Höhe der zukünftig zu leistenden Fremdkapitalzinsen, vermindern bzw. vermeiden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der nachfolgenden Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2025 zu.

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Memmelsdorf vom

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Memmelsdorf folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Veränderung des Grabnutzungsrechts sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Veränderung des Nutzungsrechtes eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 20 Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr in den Friedhöfen Memmelsdorf und Merkendorf beträgt pro Jahr für

a) ein Einzelerdgrab	28,00 €
b) ein Einzelerdgrab mit Tieferlegung	43,00 €
c) ein Doppelerdgrab	57,00 €
d) ein Doppelerdgrab mit Tieferlegung	86,00 €
e) ein Dreifacherdgrab	86,00 €
f) ein Dreifacherdgrab mit Tieferlegung	129,00 €
g) ein Urnenerdgrab	25,00 €
h) eine Urnenbeigabe in Erdgrab	14,00 €
i) ein Kindererdgrab	25,00 €

- | | |
|---|----------|
| (2) Die Grabnutzungsgebühr im Friedhof Merkendorf beträgt pro Jahr für Urnennische in Stelenanlage | 54,00 € |
| (3) Die Grabnutzungsgebühr im Friedhof Fasanerie beträgt pro Jahr für | |
| a) ein Einzelerdgrab | 42,00 € |
| b) ein Einzelerdgrab mit Tieferlegung | 56,00 € |
| c) ein Doppelerdgrab | 84,00 € |
| d) ein Doppelerdgrab mit Tieferlegung | 113,00 € |
| e) ein Urnenerdgrab | 25,00 € |
| f) Urnennische in Stelenanlage | 55,00 € |
| g) eine Urnenbeigabe in Erdgrab | 14,00 € |
| h) ein Kindererdgrab | 25,00 € |
| (4) Die Grabnutzungsgebühr für einen Gruftplatz beträgt | |
| pro m ² Gruftfläche | 22,00 € |
| zuzüglich Ausbaurkosten bei Neuvergabe | |
| (5) Bei Nutzung von Urnenkammern entstehen einmalige Herstellungskosten von 313,00 €. | |
| (6) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für die Dauer einer weiteren Ruhefrist nach § 14 Bestattungssatzung ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1c). | |

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| (1) Die Gebühr beträgt für | |
| a) Kinder bis zu 10 Jahren | 750,00 € |
| b) Erwachsene und Kinder über 10 Jahren | 910,00 € |
| c) Erwachsene und Kinder über 10 Jahren mit Tieferlegung | 1.430,00 € |
| d) Gruftbeisetzung | 750,00 € |
| e) Urnenbeisetzung in Erdgrab | 140,00 € |
| f) Urnenbeisetzung in Erdgrab | 140,00 € |
| g) Urnenbeisetzung in Urnenkammer | 100,00 € |

Sofern bei Bestattungen nach Buchst. a) bis d) von der Gemeinde keine Träger gestellt werden, ermäßigen sich die Bestattungsgebühren um 90,00 €.

- | | |
|---|----------|
| (2) Sonstige Gebühren | |
| a) Benutzung der Aussegnungshalle je Tag
(sofern keine Bestattung in der Gemeinde) | 100,00 € |
| b) Zuschlag für Bestattung am Samstag | 200,00 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| Die sonstigen Gebühren betragen für | |
| a) Zulassung entgeltlicher Arbeiten (§ 8 Friedhofssatzung) | 13,00 € |
| b) Neuvergaben und Umschreibung des Nutzungsrechts | 15,00 € |
| c) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales | 15,00 € |
| d) Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Einfassung oder sonstigen baulichen Anlage, falls gesondert beantragt | 15,00 € |
| e) Ausstellung einer Urnenaufnahmebescheinigung | 15,00 € |

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.12.2022 außer Kraft.

Memmelsdorf,

Gerd Schneider
Erster Bürgermeister

Ja 17 Nein 1
Mehrheitlich beschlossen

3. Zuschussangelegenheiten

3.1 Antrag des SV 1950 Merkendorf vom 22.07.2024 auf Zuschuss zur Neuanschaffung von zwei Jugendfußballtoren und Ersatzbeschaffung eines Nassmarkierungsgerätes

Mitteilung:

Der SV 1950 Merkendorf hat mit Schreiben vom 22.07.2024 einen Zuschuss zur Neuanschaffung von zwei Jugendfußballtoren und zur Ersatzbeschaffung eines Nassmarkierungsgerätes beantragt. Die Kosten betragen für beide Beschaffungen zusammen 3.829,66 €.

Gemäß Nr. 2 der Richtlinien für die freiwillige Investitionsförderung der Gemeinde Memmelsdorf vom 22.02.2017 werden für Neu- und Erstbeschaffungen bis 10 % der förderfähigen Kosten als Zuschuss gewährt. Der 1. Bürgermeister hat im Rahmen seiner Zuständigkeit nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe f der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Memmelsdorf vom 07.05.2020 entschieden, dem SV 1950 Merkendorf eine diesbezügliche Förderung für beide Anschaffungen in Höhe von 10 % zu gewähren.

Am 16.09.2024 wurden der Gemeinde die Rechnungen und die Zahlungsnachweise in Höhe von 2.151,76 € für die Jugendfußballtore und 1.677,90 € für das Nassmarkierungsgerät vorgelegt. Da der Verein vorsteuerabzugsberechtigt ist, ermittelt sich der Förderbetrag aus den Nettobeträgen der förderfähigen Kosten von insgesamt 3.218,20 €. Der Zuschuss beträgt somit zusammen 321,82 €; die Auszahlung an den Verein ist erfolgt.

4. Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters

1. Weiterbetrieb des Flüchtlings-Zeltes am Kreisbauhof:

Das Landratsamt hat der Gemeinde mitgeteilt, dass diese am Kreisbauhof angesiedelte Einrichtung für Flüchtlinge bis Mitte 2025 weiterbestehen soll.

2. Umbau des Autobahnkreuzes A70/A73; Sachstand:

Für diese Baumaßnahme wird derzeit das Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Beim Büro Höhn & Partner in Bamberg wurden die Planungsunterlagen eingesehen. Ein konkreter Ausführungstermin ist derzeit noch nicht absehbar.

Da Belange der Gemeinde Memmelsdorf durch die Planung nicht nachteilig beeinflusst werden, wird die Gemeinde Memmelsdorf zum Planfeststellungsverfahren keine Stellungnahme abgeben. Dies wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

5. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 25.09.2024

Beschluss:

Das Protokoll der Sitzungsniederschrift der öffentlichen GR-Sitzung vom 25.09.2024 wird in vorliegender Form genehmigt.

Ja 18 Nein 0
Einstimmig beschlossen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Gerd Schneider um 19:40 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Gerd Schneider
Erster Bürgermeister

Richard Hohner
Schriftführung